

Regeln und Verhaltensweisen bei Bewertungen für Ausstellungsleitungen und Preisrichter in Ausschnitten

Die allgemeine Ausstellungsbestimmungen des ZDRK vom 1.10.2004 kurz AAB genannt, regeln in verschiedenen Paragraphen das Zusammenwirken der Rassekaninchenzüchter und Rassekaninchenzuchtvereine einerseits, und der Preisrichter für die Rassekaninchenzucht andererseits.

In nachfolgender Abhandlung werden die hierfür anwendbaren §§ der AAB angesprochen. Zur Vertiefung des Besprochenen ist die AAB bei den Drucksachenverteilerstellen der einzelnen LVs zu erhalten, und deren Bezug zur weiteren Vertiefung zu empfehlen.

Im §21 der AAB sind zu allen von den LV genehmigten Schauen Preisrichter von den jeweiligen Ausstellungsleitungen zu verpflichten. Die aktiven Preisrichter sind in der Regel schriftlich zu verpflichten.

Die Bewertung wird nach den jeweils gültigen Bewertungsrichtlinien des Standards an einem Tag vorgenommen. Die Preisrichter haben dazu eine Waage mitzubringen, oder sich mit der Schauleitung abzusprechen, damit alle ausgestellten Tiere gewogen werden können.

Die Ausstellungsleitung hat für den pünktlichen Beginn der Ausstellung und nach Möglichkeit für mindestens tageslichtähnliche Lichtverhältnisse zu sorgen. Ein Preisrichter, so regelt es der §2 AAB Absatz a-i darf maximal 80 Tiere bewerten. Sind jedoch ZG ausgestellt, sind nur 72 Tiere zur Bewertung pro Preisrichter zugelassen. Bei den verschiedenen Formen der ABCD Bewertung vermindert sich die Anzahl auf 68.

25 Gruppen dürfen in der Schauformen Häsinnen mit Jungtieren siehe §20 der AAB bewertet werden. Darüber hinaus ist der §20 in seiner Gesamtheit zu beachten.

Bei den Erzeugnisschauen sind einem Kaninchenpreisrichter maximal 40 Nummern Erzeugnisse zuzuteilen. Bei gemischten Schauen (Erzeugnisse und Kaninchen) wird einer Nummer Erzeugnisse 2 Kaninchen und eine Gruppe Häsinnen mit Jungtieren 3 Kaninchen gleichgestellt.

Bei der Vergabe der Wertnote 97 vorzüglich muss mindestens 1 Preisrichter oder bei größeren Schauen 1 Obmann anwesend sein. Nicht befriedigend nb oder ohne Bewertung ob kann ein Preisrichter auch alleine vergeben, wenn kein zweiter Preisrichter oder Obmann anwesend ist. Bei kombinierten Schauen (Vereins- und Clubschau zusammen) sind die amtierenden Richter für vorstehende Entscheidungen hinzuzuziehen.

Auf allen Schauen ist es dem Preisrichter verboten, andere als vom ZDRK vorgesehene Bewertungsunterlagen zu nutzen. Ebenfalls sind Fotokopien nicht zugelassen.

Zuwiderhandlungen sind dem jeweiligen LV zu melden.

Das Urteil des Richters ist grundsätzlich eine Tatsachenentscheidung; dies gilt insbesondere für Entscheidungen, die von zwei Richtern beurkundet worden sind. Beschwerden gegen das Bewertungsergebnis können daher nur vom betroffenen Aussteller selbst und bei nachweislich erheblichen Abweichungen von den Bewertungsbestimmungen eingereicht werden. Das Nähere regelt §27.

In §18 wird der Einsatz von Hilfspreisrichtern im Verein geregelt.

Hier ergeht an die Ausstellungsleitungen die Bitte auch solche Mitglieder der Preisrichtervereinigungen zuzulassen, die Preisrichter werden wollen.

Nachfolgender Text regelt den Einsatz.

Hilfspreisrichter und Preisrichteranwälter sind von den Ausstellungsleitungen grundsätzlich bei der Bewertung zuzulassen, sie haben sich jedoch bei der Ausstellungsleitung rechtzeitig anzumelden. Dabei dürfen sie von der Schauleitung nicht als Zuträger verwendet werden,

sondern müssen dem Preisrichter bei der Bewertung behilflich sein, der sie bei kleinen Schauen zu einer selbstständigen Bewertung von Tieren bzw. Erzeugnissen zur persönlichen Ausbildung heranziehen kann.

Kosten dürfen der Ausstellungsleitung durch den Einsatz von Anwärtern und Hilfspreisrichtern nicht entstehen.

Die besonderen Bewertungsformen finden ihren Niederschlag in §22 AAB. Darin werden die verschiedenen Bewertungsformen der ABCD Bewertung beschrieben. Bei allen Arten der Bewertung sind die besonderen Anforderungen zu beachten.

Bei der Anwendung obiger, von der fortlaufenden Bewertung abweichender Bewertungsform ist es äußerst wichtig, dass die Zusammenarbeit zwischen den Preisrichtern und zwischen den Preisrichtern und den Zuträgern reibungslos funktioniert. Der besseren Übersicht wegen können farblich markierte Bewertungsurkundenhalter, Futter- bzw. Trinkgefäße oder Wäscheklammern dienen, wobei die Anzahl der Farben der Anzahl der in einer Gruppe zusammenarbeitenden Preisrichter entsprechen sollte.

Wie generell bei der fortlaufenden Bewertung sind folgende Handhabungen bei der AB-ABC- oder ABCD- Bewertung besonders wichtig:

- **um Schaden von den zu bewertenden Tieren abzuwenden hat der Preisrichter sich mit seinem Zuträger über das richtige Herausholen der Tiere aus den Käfigen, den Transport zum Bewertungstisch (möglichst mit einem entsprechendem Behältnis),dem Bereithalten am Bewertungstisch, den Abtransport und das richtige Wiedereinstellen abzusprechen.**
- der Preisrichter hat bei jedem Tier das Tätowierungszeichen zu überprüfen
- der Zuträger hat dem zuständigen Preisrichter sofort zu melden, wenn ein Käfig leer ist
- der Zuträger ist dafür verantwortlich, dass das bewertete Tier wieder in den richtigen Käfig eingesetzt wird. Bei Zweifeln hat er den Preisrichter zu fragen.

Bei der Preisverteilung ist festgehalten, dass bei Tischbewertungen keine Preisverteilung stattfindet. Kann keine andere Schau stattfinden, sind Ausnahmen, die eine Preisverteilung zulässt, gestattet.

Siegerpreise können nur auf KV-Schauen aufwärts vergeben werden. Auf Jungtierschauen dürfen keine Siegerpreise vergeben werden.

Zuschlagspreise von einem Stifter, können als zweiter zusätzlicher Preis einem Tier zugeordnet werden.

In §23 ist geregelt, dass der Preisrichter für falsch vergebene Preise in Ersatz treten muss.

Leistungspreise dürfen nur auf Sammlungen vergeben werden. Ab den KV-Schauen aufwärts dürfen die Meisterschaften nur auf Zuchtgruppen vergeben werden.

Bei Vereins- und Clubmeisterschaften, sowie Meisterschaften auf allgemeinen Schauen sind andere Zusammenstellungen möglich, sofern sie ausdrücklich in der jeweiligen Ausstellungsbestimmung festgelegt sind.

In §24 sind die Richtlinien bei Punktgleichheit zu beachten:

A) Bei Gleichheit der Summe der Bewertungspunkte der vier Tiere tritt die Zuchtgruppe 3 unabhängig von der Auswertung der einzelnen Positionen hinter die Zuchtgruppen 1 und 2 zurück.

B) Sind mehrere Zuchtgruppen 1 und/oder 2 in der Summe der Bewertungspunkte gleich und jeweils in der Summe der Positionspunkte immer noch gleich, dann sind entsprechend mehrere Meistertitel zu vergeben. Das Geschlecht und das Alter der Tiere der untereinander konkurrierenden Zuchtgruppen bleibt dabei unberücksichtigt.

Die Vergabe von Geld- und Ehrenpreisen, sowie Sachpreisen ist die Arbeit der PR. Die Gesamtsumme der Ehrenpreise wird von der Schauleitung festgelegt. Im §25 sind weiterhin Einspruchsfristen gegen die Preisvergabe festgehalten. Eine Beschreitung des Rechtsweges gegen die Vergabe ist ausgeschlossen.

Der §26 regelt die Beurkundung und die Preisvergabe, bei der die vom Preisrichter unterzeichnete Bewertungsurkunde, die von ihm vorgenommene Bewertung und die Preisvergabe maßgebend sind. Für Druckfehler im Katalog haftet die Ausstellungsleitung nicht.

In besonderen Fällen sind nach §27 der AAB Beschwerden gegen Preisrichter und Schauleitung zugelassen. Sind erhebliche Mängel festzustellen, kann gegen eine Kautions von 50.00 € pro Tier eine Zulassung der Anfechtung des Preisrichterurteils durch den Aussteller erfolgen. Das Verfahren wird auf S.28 der AAB beschrieben.

Die Aufwandsentschädigungen für das Ehrenamt des Preisrichters erfolgt nach festgelegten Sätzen des § 28 AAB. Es regelt ferner die Verpflichtungsmodalitäten und die Folgen von Absagen in bestimmten Zeiträumen. Auch ein verpflichteter Preisrichter wird im Falle einer Nichtbewertung in die Pflicht genommen. So ist die Bestellung eines Ersatzpreisrichters nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung zugelassen.

Unerlaubte Handlungen nach § 29 sind der AL zu melden. Dies sind:

- a) Alle anderen Kennzeichnungsarten des ZDRK und ausländische Kennzeichnung importierter Tiere.
- b) offensichtliche Täuschungen des Preisrichters färben, beschneiden usw.
- c) Das Ausstellen fremder Tiere als eigene Zucht.
- d) Bewusst falsche Angaben bei der Meldung.
- e) Versuchte Beeinflussung durch Aussteller während der Bewertung.

Alle anderen Tiere und Erzeugnisse eines Ausstellers, der Regelwidrigkeiten begangen hat, sind weiterhin von der Bewertung auszuschließen und bewertete Tiere nachträglich zu entwerten.

Der Preisrichter hat die Ausstellungsgenehmigung des zuständigen LV einzusehen. Liegt keine vor, hat der Preisrichter nicht zu bewerten. Alle entstandenen Kosten der Aufwandsentschädigung sind zu bezahlen. Im § 30 ist auch geregelt, dass sich der Preisrichter auf Verlangen ausweisen muss.

Der §31 regelt die Obmann Tätigkeit. Bei 3-6 verpflichteten Preisrichtern ist ein Obmann zu bestimmen. Bei mehr als 6 Preisrichtern ist zusätzlich ein Obmann zu bestellen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die hier aufgeführten § 2,18, 20,21,22,23,24,25,26, 27,28,29,30 und 31 der AAB die wichtigsten Regularien zwischen Verein (Ausstellungsleitung) und den Preisrichtern darstellen.

Die anderen Inhalte der AAB sind im Allgemeinen Teil und in den Anhängen der AAB beschrieben.

Die AAB stellt eine unverzichtbare Richtlinie für Ausstellungsleitungen, Aussteller und die Preisrichter dar.